

Statuten des Vereins Hotel & Gastro formation Schweiz

Inhaltsverzeichnis

A. Name und Sitz.....	3
B. Zweck und Aufgaben.....	3
C. Trägerverbände und Mitgliedorganisationen.....	4
D. Organe.....	5
D.1 Die Delegiertenversammlung.....	5
D.2 Der Vorstand.....	7
D.3 Das Präsidium.....	9
D.4 Die Rechnungsrevisoren.....	9
E. Die Geschäftsstelle	9
F. Gremien.....	10
G. Kantonale und regionale Organisationen von Hotel & Gastro formation Schweiz.....	11
H. Finanzen.....	12
I. Information	13
J. Schlussbestimmungen	13

Statuten des Vereins Hotel & Gastro formation Schweiz

Im Bestreben, die berufliche Aus- und Weiterbildung in der schweizerischen Gastronomie und Hotellerie weitmöglichst gemeinsam und sozialpartnerschaftlich zu fördern und durchzuführen, verpflichten sich die Trägerverbände und Mitgliedorganisationen:

- Zweck und Aufgaben von Hotel & Gastro formation Schweiz und der ihr zugeordneten kantonalen und regionalen Organisationen gemäss diesen Statuten zu unterstützen und zu fördern;
- die von Hotel & Gastro formation Schweiz gemäss diesen Statuten gefassten Beschlüsse anzuerkennen, mitzutragen und zu verwirklichen;
- die Hotel & Gastro formation Schweiz zugewiesenen Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche zu respektieren;
- Hotel & Gastro formation Schweiz alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Die Trägerverbände und Mitgliedorganisationen betrachten Hotel & Gastro formation Schweiz als die Institution, mit der sie die gemeinsame, koordinierte Aus- und Weiterbildung in der Branche verwirklichen, um den Zuwachs von Branchenpersonal zu fördern sowie den Verbleib von Fachkräften in der Branche zu unterstützen.

Unter Hotellerie und Gastronomie versteht Hotel & Gastro formation Schweiz insbesondere alle Arten von Gastbetrieben, Produktionsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Ausbildungsinstitutionen von Hotellerie, Restauration, Systemgastronomie, Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie, Kollektivhaushalt und Catering, wo Beherbergung und Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen, Güter und Technologien professionell erstellt, verkauft, entwickelt und ausgebildet werden.

A. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Hotel & Gastro formation Schweiz** by **Hotel & Gastro Union, GastroSuisse, HotellerieSuisse** (Kurzform: HGf Schweiz oder Hotel & Gastro formation Schweiz) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von Hotel & Gastro formation Schweiz ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

B. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck von Hotel & Gastro formation Schweiz ist, die Aus- und Weiterbildung in der Hotellerie und Gastronomie sozialpartnerschaftlich zu koordinieren, zu fördern und Aufgaben in der Berufsbildung im Interesse der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen gemeinsam durchzuführen.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die wesentlichen Aufgaben von Hotel & Gastro formation Schweiz sind:

- Entwicklung, Pflege und Innovation der Berufsbilder der Bildungsstufen Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie von Bildungsmassnahmen der Basisqualifikation
- Massnahmen zur Förderung des nationalen Nachwuchses von Fachkräften
- Erarbeitung von Qualifikationsverfahren der Sekundarstufe II
- Durchführung von eidg. Berufsprüfungen sowie höheren Fachprüfungen
- Massnahmen zur Förderung des Zugangs zu eidg. Abschlüssen
- Durchführen von Kursangeboten der Basisqualifikation für Stellenlose, Quereinsteigende sowie Personen mit Migrationshintergrund
- Durchführen von Kursangeboten der Tertiärstufe
- Erbringen von Dienstleistungen zugunsten Dritter, sofern diese im Interesse der Träger- und Mitgliederorganisationen liegen und bezwecken, eine positive Wirkung auf die Aus- und Weiterbildung in der Branche zu erzielen

² Die Aufgaben können mit Beschluss der zuständigen Vereinsorgane oder der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen erweitert werden. Hotel & Gastro formation Schweiz kann ihre Aufgaben an kantonale und regionale Organisationen von Hotel & Gastro formation delegieren.

³ Zwischen den Trägerverbänden und Mitgliedorganisationen bestehende Gesamtarbeitsverträge und Vereinbarungen sowie Beschlüsse der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen sind von Hotel & Gastro formation Schweiz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Art. 5 Einrichtungen

Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben stehen Hotel & Gastro formation Schweiz folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Die Geschäftsstelle
- Die Gremien
- Die kantonalen und regionalen Organisationen von Hotel & Gastro formation Schweiz

C. Trägerverbände und Mitgliedorganisationen

Art. 6 Trägerverbände und Mitgliedorganisationen

Hotel & Gastro formation Schweiz gehören an:

¹ Die Trägerverbände:

- Hotel & Gastro Union
- GastroSuisse
- HotellerieSuisse

² Weitere Organisationen oder Institutionen als Mitgliedorganisationen gemäss separater Liste der Mitglieder.

Art. 7 Aufnahme neuer Mitgliedorganisationen

Die Delegiertenversammlung kann weitere Organisationen oder Institutionen als Mitgliedorganisationen aufnehmen.

Art. 8 Austritt von Mitgliedorganisationen

Der Austritt einer Mitgliedorganisation aus Hotel & Gastro formation Schweiz kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

D. Organe

Art. 9 Organe von Hotel & Gastro formation Schweiz

Die Organe von Hotel & Gastro formation Schweiz sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium
- Die Rechnungsrevisoren

D.1 Die Delegiertenversammlung

Art. 10 Funktion

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Hotel & Gastro formation Schweiz. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 11 Mitglieder der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung gehören folgende Mitglieder an:

- HotellerieSuisse: 4 Vertreterinnen oder Vertreter
- GastroSuisse: 4 Vertreterinnen oder Vertreter
- Hotel & Gastro Union: 4 Vertreterinnen oder Vertreter
- Jede Mitgliedorganisation: 1 Vertreterin oder Vertreter

Die Mitglieder werden durch die betreffenden Trägerverbände und Mitgliedorganisationen bestimmt.

Art. 12 Geschäfte

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten des Vereins
- Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht
- Erteilung der Decharge an Vorstand und Geschäftsführung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Aufnahme von weiteren Mitgliedorganisationen
- Genehmigung von Organisations- und Entschädigungsreglement

Art. 13 Beschlussfähigkeit

- ¹ Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- ² Zirkularbeschlüsse sind dann zulässig, wenn kein Mitglied der Delegiertenversammlung eine mündliche Beratung verlangt.
- ³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens je eine Vertreterin / ein Vertreter jedes Trägerverbands anwesend sind.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.
- ⁵ Änderungen der Statuten werden von der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie unterliegen der Zustimmung der Trägerverbände.

Art. 14 Vorsitz

- ¹ Vorsitz hat die Präsidentin / der Präsident von Hotel & Gastro formation Schweiz.
- ² Der Vorsitz stimmt mit.
- ³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz ausserdem den Stichentscheid zu treffen.
- ⁴ Bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten wird eine Tagespräsidentin / ein Tagespräsident aus dem Kreis der anwesenden Delegierten gewählt.

Art. 15 Zusammenkunft

- ¹ Die Delegiertenversammlung versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr.
- ² Jeder Trägerverband und jede Mitgliedorganisation kann jederzeit die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert 2 Monaten verlangen.
- ³ Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die Traktandenliste werden vom Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz festgelegt.
- ⁴ Anträge der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen für die Traktandenliste sind bis spätestens 40 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- ⁵ Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung mit Traktandenliste zu erfolgen.
- ⁶ Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.
- ⁷ Der Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz kann vorsehen, dass Delegierte, die nicht am Ort der Delegiertenversammlung anwesend sind, ihre Rechte auch über elektronische Mittel ausüben können. Es gelten die gleichen Quoren wie bei einer Präsenzveranstaltung.

Art. 16 Verbindlichkeit der Beschlüsse

- ¹ Es ist Aufgabe der Mitglieder der Delegiertenversammlung, ihre Organisationen über die zu behandelnden Geschäfte rechtzeitig zu orientieren und ihre Stellungnahme einzuholen.
- ² Die Trägerverbände und Mitgliedorganisationen sind berechtigt, über ihre Vertretungen an der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
- ³ Die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Trägerverbände und Mitgliedorganisationen verbindlich.

D.2 Der Vorstand

Art. 17 Funktion

Der Vorstand besorgt im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements zusammen mit der Direktorin / dem Direktor die Angelegenheiten von Hotel & Gastro formation Schweiz und vertritt diese nach aussen.

Art. 18 Mitglieder

- ¹ Die Trägerverbände bestimmen je zwei ihrer Vertreterinnen/Vertreter in der Delegiertenversammlung als Mitglieder des Vorstandes. Aus diesen Vertreterinnen und Vertreter werden auch die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident bestimmt.
- ² Der Vorstand konstituiert sich bis auf die Präsidentin / den Präsidenten selbst.

Art. 19 Geschäfte

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement
- b) Verabschiedung der Strategie
- c) Bildung und Auflösung von Gremien
- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle, über die Gremien und über andere Einrichtungen von Hotel & Gastro formation Schweiz
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- f) Verabschiedung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Wahl des Präsidiums und Mitglieder der Gremien sowie der Vertretungen von Hotel & Gastro formation Schweiz in andere Institutionen
- h) Aufsicht über die Finanzverwaltung von Hotel & Gastro formation Schweiz
- i) Beschlussfassung zu Geschäften, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen wurden

- j) Genehmigung der Ausbildungs- und Prüfungsreglemente, der Lehrpläne und Ausbildungsprogramme sowie der Weisungen und Vereinbarungen im Bereich der Grund- und höheren Berufsbildung in der Hotellerie und Gastronomie
- k) Genehmigung der Statuten von kantonalen oder regionalen Vereinen von Hotel & Gastro formation Schweiz und/oder der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit kantonalen und regionalen Organisationen, an welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Zweckerfüllung von Hotel & Gastro formation Schweiz übertragen werden
- l) Anstellung der Direktorin / des Direktors

Art. 20 Beschlussfähigkeit

- ¹ Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- ² Zirkularbeschlüsse sind dann zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands eine mündliche Beratung verlangt.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vertreterinnen oder Vertreter aller Trägerverbände anwesend sind.
- ⁴ Der Vorstand beschliesst und wählt mit einfachem Mehr.

Art. 21 Vorsitz

- ¹ Vorsitz hat die Präsidentin / der Präsident von Hotel & Gastro formation Schweiz.
- ² Der Vorsitz stimmt mit.
- ³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz ausserdem den Stichentscheid zu treffen.

Art. 22 Zusammenkunft

- ¹ Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- ² Er wird von der Präsidentin / dem Präsidenten einberufen.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert eines Monats verlangen.
- ⁴ Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die Traktandenliste werden von der Direktorin / dem Direktor im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten festgelegt.
- ⁵ Anträge der Vorstandsmitglieder für die Traktandenliste sind bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- ⁶ Eine Vorstandssitzung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.
- ⁷ Mitglieder des Vorstands, die nicht am Ort der Vorstandssitzung anwesend sind, können ihre Rechte auch über elektronische Mittel ausüben. Es gelten die gleichen Quoren wie bei einer Präsenzveranstaltung.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

D.3 Das Präsidium

Art. 24 Wahl und Besetzung

Die Trägerverbände besetzen abwechselungsweise das Präsidium respektive das Vizepräsidium für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident müssen bei ihrer Wahl und während ihrer gesamten Amtsdauer Mitglied im Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz sein.

Art. 25 Funktion

¹ Die Präsidentin / der Präsident leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

² Die Präsidentin / der Präsident kann an allen Sitzungen der Gremien und Institutionen von Hotel & Gastro formation Schweiz mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

³ Im Übrigen ergeben sich die Funktionen der Präsidentin / des Präsidenten aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

⁴ Die Präsidentin / der Präsident ist gegenüber der Delegiertenversammlung für ihre/seine Tätigkeit verantwortlich.

D.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 26 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle, welche die Buchhaltung und die Rechnung von Hotel & Gastro formation Schweiz jährlich mit einer Revision prüft und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht erstattet.

E. Die Geschäftsstelle

Art. 27 Die Geschäftsstelle

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele unterhält Hotel & Gastro formation Schweiz eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle obliegen das Sekretariat der Organe und Gremien von Hotel & Gastro formation Schweiz sowie die Durchführung der ihr von den Organen übertragenen Aufgaben und Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands sowie die Rechnungsführung von Hotel & Gastro formation Schweiz.

Art. 28 Die Geschäftsführung

- ¹ Die Direktorin / der Direktor steht der Geschäftsstelle vor. Ihr/ihm obliegt die operative Führung von Hotel & Gastro formation Schweiz.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Direktorin / des Direktors werden im Organisationsreglement festgehalten.
- ³ Das Organisationsreglement wird auf Antrag der Direktorin bzw. des Direktors vom Vorstand zuhänden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung verabschiedet.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können der Direktorin / dem Direktor bzw. der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.
- ⁵ Die Direktorin / der Direktor nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ⁶ Die Direktorin / der Direktor hat das Recht, an allen Sitzungen der Gremien mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.
- ⁷ Die Direktorin / der Direktor ist gegenüber der Delegiertenversammlung und dem Vorstand für ihre/seine Tätigkeit verantwortlich. Sie oder er erstattet dem Vorstand bei jeder Sitzung Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

F. Gremien

Art. 29 Definition der Gremien

- ¹ Der Vorstand kann zwecks einer effizienten, effektiven Arbeitsteilung zur Behandlung von besonderen Geschäften oder zur Erledigung von Spezialaufgaben Gremien einberufen.
- ² Zeitlich begrenzte Gremien bearbeiten Geschäfte mit Projektcharakter zu einem bestimmten Thema und bereiten diese zuhänden des Vorstands oder der Delegiertenversammlung vor.
- ³ Ständige Gremien haben die Aufgabe, regelmässige Sach- oder Personalgeschäfte oder operative Tätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem Zweck der Hotel & Gastro formation Schweiz zu erledigen.
- ⁴ Die Gremien sind gegenüber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Art. 30 Konstitution der Gremien

- ¹ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (sofern notwendig) und der Mitglieder von Gremien erfolgt – in der Regel auf Vorschlag der Trägerverbände – durch den Vorstand.
- ² Die Gremien konstituieren sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- ³ Die Gesamtverantwortung für die an die Gremien übertragenen Aufgaben bleibt beim Vorstand.
- ⁴ Das Sekretariat der Gremien obliegt in der Regel der Geschäftsstelle der Hotel & Gastro formation Schweiz.

G. Kantonale und regionale Organisationen von Hotel & Gastro formation Schweiz

Art. 31 Kantonale und regionale Organisationen

Hotel & Gastro formation Schweiz kann Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsaufgaben, an kantonale und regionale Organisationen im Sinne einer kantonalen oder regionalen Vertretung übertragen. Die Form der Organisation kann variieren.

Art. 32 Geschäfte

¹ Aufgaben und Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die mindestens folgende Elemente regelt:

- Form und Name der ausführenden kantonalen oder regionalen Organisation
- Finanzierung der kantonalen oder regionalen Organisation
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, die im Namen von Hotel & Gastro formation Schweiz für einen bestimmten Kanton oder eine Region übernommen werden
- Jährliche Berichterstattung

² Kantonale oder regionale Organisationen können die Bezeichnung «Hotel & Gastro formation» verbunden mit ihrer Kantons- oder Regionsbezeichnung verwenden, sofern folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- Die kantonale oder regionale Organisation ist als Verein organisiert und wird mindestens von den drei regionalen oder kantonalen Trägerverbänden von HotellerieSuisse, GastroSuisse und Hotel & Gastro Union getragen.
- Die Statuten sind nach exakter Vorlage von Hotel & Gastro formation Schweiz erstellt.
- Der Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz hat die Statuten genehmigt.
- Logo und Name entsprechen exakt dem Vorbild von Hotel & Gastro formation Schweiz mit kantonomer oder regionaler Bezeichnung.

Art. 33 Zusammenkunft

Präsidentinnen und Präsidenten sowie Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der kantonalen oder regionalen Organisationen werden von Hotel & Gastro formation Schweiz periodisch zu Konferenzen einberufen.

Art. 34 Kündigung oder Auflösung

¹ Erfüllt eine kantonale oder regionale Organisation die Auflagen von Hotel & Gastro formation Schweiz nicht mehr, kann der Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz die Zusammenarbeit betreffend die Erfüllung von Aufgaben in ihrem Namen mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

² Erfüllt ein Verein die Auflagen von Hotel & Gastro formation Schweiz nicht mehr, kann ihm der Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz die Genehmigung zur Erfüllung von Aufgaben in ihrem Namen sowie die Nutzung von Name und Logo entziehen.

H. Finanzen

Art. 35 Finanzierung von Hotel & Gastro formation Schweiz

Der Aufwand von Hotel & Gastro formation Schweiz wird gedeckt mit:

- Den Beiträgen der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen
- Dem Ertrag aus Aus- und Weiterbildungsangeboten
- Dem Ertrag aus Dienstleistungen
- Allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 36 Beiträge der Trägerverbände und Mitgliederorganisationen

¹ Die Trägerverbände entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der maximale jährliche Beitrag beträgt

für HotellerieSuisse	CHF	300'000.00 (4/9)
für GastroSuisse	CHF	300'000.00 (4/9)
für Hotel & Gastro Union	CHF	75'000.00 (1/9)

² Die Mitgliederorganisationen entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der maximale jährliche Beitrag beträgt CHF 15'000.00.

³ Die Beiträge werden bis 31. März des laufenden Vereinsjahres überwiesen.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 38 Gewinn

Hotel & Gastro formation Schweiz erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Art. 39 Führung der Rechnung

Die Rechnung von Hotel & Gastro formation Schweiz, der Gremien und von weiteren Institutionen führt die Geschäftsstelle.

Art. 40 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr von Hotel & Gastro formation Schweiz gilt das Kalenderjahr.

I. Information

Art. 41

¹ Die Delegiertenversammlung bzw. der Vorstand beschliesst den Verteiler der Protokolle.

² Hotel & Gastro formation Schweiz berichtet über ihre Tätigkeit zuhanden der Publikationsorgane und der Jahresberichte der Trägerverbände und Mitgliedorganisationen.

³ Die Trägerverbände und Mitgliedorganisationen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Berichte und Ausschreibungen publik zu machen.

J. Schlussbestimmungen

Art. 42 Austritt eines Trägerverbands

Der Austritt eines Trägerverbands hat die Auflösung von Hotel & Gastro formation Schweiz zur Folge. Über die Aufhebung von Hotel & Gastro formation Schweiz beschliessen die Trägerverbände.

Art. 43 Aufhebung oder Auflösung

¹ Die finanziellen Verpflichtungen von Hotel & Gastro formation Schweiz sind bis zum Abschluss der Liquidation durch die Trägerverbände zu gewährleisten.

² Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung von Hotel & Gastro formation Schweiz ist deren allfällig verbleibendes Vermögen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine anderweitige Verteilung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.

³ Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung von Hotel & Gastro formation Schweiz bestehen kantonale und regionale Vereine als selbstständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB weiter.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am 8. Mai 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten von Hotel & Gastro formation vom 1. Januar 2000 und alle seither beschlossenen Änderungen.

² Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro formation Schweiz am 8. Mai 2025 verabschiedet. Die Zustimmung der Trägerverbände bleibt vorbehalten.

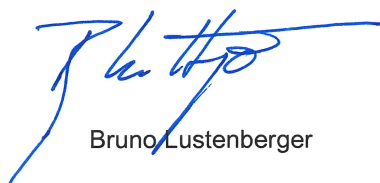
³ Diese Statuten wurden von Hotel & Gastro Union am 27. März 2025, von HotellerieSuisse (Schweizer Hotelier-Verein) am 24. März 2025 und von GastroSuisse am 25. März 2025 genehmigt.

⁴ Diese Statuten werden alle fünf Jahre durch den Vorstand der Hotel & Gastro formation Schweiz überprüft.

Weggis, 8. Mai 2025

Hotel & Gastro formation Schweiz

Der Präsident



Bruno Lustenberger

Die Vizepräsidentin



Esther Lüscher

Die Direktorin



Sabrina Camenzind

Liste der Mitgliederorganisationen

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins Hotel & Gastro formation Schweiz vom 08.05 2025

Name der Organisation	Datum Aufnahme/Austritt
Schweizer Cafetier Verband (SCV)	Seit Gründung
Swiss Catering Association (SCA)	Seit Gründung